



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2013
C(2013) 7243 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen

{ SWD(2013) 438 final }

{ SWD(2013) 439 final }

{ SWD(2013) 440 final }

{ SWD(2013) 441 final }

{ SWD(2013) 442 final }

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen

I. EINLEITUNG

Ein europäischer Elektrizitätsbinnenmarkt ist kein Selbstzweck. Er wird dringend benötigt, um die energiepolitischen Ziele¹ der Union zu erreichen. Zu diesen gehören eine sichere Versorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen, die Ziele für erneuerbare Energien und den Klimaschutz bis 2020 und danach und eine erhebliche Verbesserung der Energieeffizienz in der gesamten Wirtschaft. Dieser Markt sollte auf einem fairen und offenen Wettbewerb basieren. Es ist weithin anerkannt, dass ein gewisses Maß an staatlichen Interventionen auf den Elektrizitätsmärkten notwendig ist, um diese Ziele staatlicher Politik erreichen zu können.

Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, den Elektrizitätsbinnenmarkt bis 2014 zu vollenden². Um sicherzustellen, dass der Markt vollendet ist und funktioniert, und um zu gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger von der Öffnung der Elektrizitätsmärkte in der gesamten Union profitieren, müssen Funktion, Umfang und Art der staatlichen Interventionen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf Unionsebene, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene festgelegt werden. Für Bereiche, in denen staatliche Interventionen auf regionaler, nationaler oder lokaler Ebene vorgenommen werden, fordert die Kommission die zuständigen Behörden auf, für unionsweit einheitliche Vorgehensweisen zu sorgen.

Staatliche Eingriffe auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene können verschiedene Formen annehmen. Beispiele hierfür sind staatliche Beihilfen für bestimmte Sektoren oder Unternehmen in Form von Zuschüssen oder Befreiungen von Steuern und Abgaben, die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die Regulierung im Rahmen allgemeiner Maßnahmen. Staatliche Interventionen können nützlich und wirkungsvoll sein, um politische Ziele zu erreichen, die auf europäischer, regionaler, nationaler oder lokaler Ebene festgelegt werden; gleichwohl müssen sie gut konzipiert sein, und sie sollten Änderungen in der Funktionsweise des Marktes sowie technischen und gesellschaftlichen Änderungen Rechnung tragen.

In der Mitteilung mit dem Titel „Ein funktionierender Energiebinnenmarkt“³ hat die Kommission darauf hingewiesen, dass schlecht konzipierte staatliche Interventionen ohne eine angemessene Koordinierung auf EU-Ebene Gefahr laufen, kontraproduktiv zu sein und den Binnenmarkt zu verzerren. In der genannten Mitteilung hat die

¹ Diese sind in Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.

² Siehe Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011.

³ COM(2012) 663.

Kommission einen Aktionsplan für Europa vorgeschlagen, um den Binnenmarkt zum Erfolg zu führen. In diesem Aktionsplan wurden mehrere Maßnahmen angekündigt, die angemessene staatliche Interventionen zum Ziel haben. Die Maßnahmen für das Jahr 2013 umfassen die Annahme von Leitlinien zu Förderregelungen für Energie aus erneuerbaren Quellen⁴ und die Erarbeitung von Kriterien, um zu prüfen, ob nationale Initiativen für neue Erzeugungskapazitäten mit dem Elektrizitätsbinnenmarkt in Einklang stehen, und um ihre Übereinstimmung mit dem Elektrizitätsbinnenmarkt zu gewährleisten. Letzteres wurde auch vom Europäischen Rat gefordert⁵.

In der Mitteilung „Erneuerbare Energien: ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt“⁶ hob die Kommission die Notwendigkeit einer Anpassung staatlicher Interventionen hervor, um Innovationen zu fördern, erneuerbare Energien verstärkt den Marktpreisen auszusetzen, eine Überkompensation zu vermeiden, die Förderkosten zu senken und die Förderung letztendlich einzustellen. In der Mitteilung wurden erneut Leitlinien zu Förderregelungen für erneuerbare Energien angekündigt.

In der Zwischenzeit haben einige Mitgliedstaaten bekanntgegeben, dass sie Investitionen in neue Erzeugungskapazitäten in erheblichem Umfang staatlich fördern wollen. Falls diese Fördermaßnahmen nicht sinnvoll konzipiert sind, könnten sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen und falsche Investitionsanreize setzen.

Die Union muss weiter in die Zukunft blicken und entscheiden, wie das langfristige Ziel der nahezu CO₂-freien Stromerzeugung, das im Energiefahrplan und im Klimaschutzfahrplan bis 2050⁷ dargelegt wurde, erreicht werden soll. Im Grünbuch „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“⁸ wurde darauf hingewiesen, dass der Übergang zu einem nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsgeprägten Energiesystem längerfristig eine Überprüfung staatlicher Interventionen erfordert.

Insbesondere für eine Überprüfung staatlicher Interventionen auf dem Elektrizitätsmarkt spricht viel, da diese einen erheblichen Einfluss auf die Stromkosten und -preise haben. Je nach dem zugrunde gelegten politischen Szenario werden die Gesamtkosten der Stromversorgung im Jahr 2050 voraussichtlich 100 bis 200 EUR pro MWh betragen⁹.

Die Mitgliedstaaten unterstützen seit langem die Elektrizitätserzeugung aus fossilen Brennstoffen, aus Kernenergie und aus erneuerbaren Energien. Es ist jedoch schwierig, die Kosten für jede dieser Technologien auf einer vergleichbaren Grundlage festzustellen und das tatsächlich notwendige Maß an öffentlicher Förderung zu bewerten. Die Analyse der Kosten muss die Kapital-, Betriebs- und Wartungskosten der Kraftwerke, die Kosten der Abfallentsorgung, die Netz- und die Regelenergiemarktkosten und alle damit verbundenen externen Kosten, z. B.

⁴ Im Folgenden: „erneuerbare Energien“.

⁵ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013.

⁶ COM(2012) 271.

⁷ KOM(2011) 885 endg. und KOM(2011) 112 endg.

⁸ COM(2013) 169.

⁹ KEMA-Studie zu den auf die fünf ausgewählten Szenarios umgelegten Stromkosten: <http://www.roadmap2050.eu>.

Emissionen, umfassen. Bei den erneuerbaren Energien sind die anfänglichen Investitionen hoch und es fallen erhebliche Netz- und Regelenergiemarktkosten an. Andererseits senken die niedrigen Produktionskosten erneuerbarer Energieträger die Großhandelspreise für Strom und der so produzierte Strom ist emissionsfrei. Bei der Kernenergie gehören zu den Kosten neben hohen anfänglichen Investitionsausgaben die Kosten für die Stilllegung von Altanlagen, die Entsorgung von nuklearen Abfällen und die Bereitstellung erheblicher Rücklagen zur Abdeckung der Haftung im Falle eines Unfalls. Doch wie bei den erneuerbaren Energien sind die Betriebskosten von Nuklearanlagen relativ gering. Die Produktion von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen beinhaltet Investitionskosten, erhebliche Kosten für den Import der Brennstoffe sowie die Kosten für CO₂-Zertifikate. Um die Kosten dieser verschiedenen Technologien zu reduzieren, verwenden die Mitgliedstaaten verschiedene staatliche Förderinstrumente wie Steuervergünstigungen, Gebühren und Abgaben, die vom Verbraucher zu tragen sind, sowie direkte Subventionen. Einige Formen dieser Förderung stellen staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Rechts dar, andere nicht. Die OECD¹⁰ und die IEA¹¹ haben sich dieses komplexen Themas angenommen und Methoden entwickelt, um die Höhe der Subventionen für fossile Brennstoffe und erneuerbare Energien zu berechnen. Nach Auffassung der Kommission sind diese Studien leider nicht vergleichbar und nicht uneingeschränkt auf die Situation der Stromerzeugung in der EU anwendbar. Sie stellen daher alleine keine ausreichend solide Basis zur Begründung von Politikentwürfen dar. Die Kommission beabsichtigt daher, ihre eigene Analyse der Vergleichskosten der verschiedenen Energieträger in Zukunft weiter vorantreiben. In diesem Zusammenhang wird die Kommission ihre eigene vorläufige Analyse der Vergleichskosten, die auf den derzeit vorliegenden Informationen beruht, in den bevorstehenden Bericht über die Energiepreistreiber aufnehmen, auf den eine eingehende Studie der vollständigen Kosten und Subventionen der verschiedenen Technologien im Stromsektor bis Juni nächsten Jahres folgen wird.

Derzeit sind die Endkundenpreise für Strom in der Union vielfach höher als in anderen Teilen der Welt. Die Endnutzerstrompreise, die Unternehmen und Haushalte zahlen, sind in den letzten zehn Jahren real gestiegen¹². Dies ist auf hohe und weiter steigende Steuern und Abgaben auf die Strompreise sowie auf hohe und steigende Netz- und Brennstoffkosten zurückzuführen. Ein eingeschränkter Wettbewerb und zuweilen ineffiziente staatliche Maßnahmen spielen gleichwohl auch eine wichtige Rolle. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Planung und Umsetzung staatlicher Interventionen die Möglichkeiten des Elektrizitätsbinnenmarktes nicht

¹⁰ Siehe zum Beispiel: <http://www.oecd.org/site/tadffss/>. Die Analyse umfasst direkte Transferleistungen aus dem öffentlichen Haushalt und Steuervergünstigungen, die der Gewinnung oder dem Verbrauch fossiler Brennstoffe zugutekommen oder diese bevorzugen. Darüber hinaus werden die Gesundheitssysteme in der EU durch externe Effekte konventioneller Brennstoffe (soziale Kosten und Gesundheitskosten) jährlich mit schätzungsweise 40 Mrd. EUR belastet.

¹¹ International Energy Agency 2012 World Energy Outlook: <http://www.worldenergyoutlook.org/>.

¹² Index der IEA für die realen Endenergiepreise der EU in der EU OECD: http://www.oecd-ilibrary.org/energy/data/iea-energy-prices-and-taxes-statistics_eneprice-data-en.

genutzt, andere politische Ziele außer Acht gelassen und mögliche Lösungen auf der Nachfrageseite (Unternehmen und Verbraucher) nicht berücksichtigt werden.

Die Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes erfordert einen starken Rechtsrahmen auf Unionsebene. Sie setzt jedoch auch Anpassungen auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene voraus. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, bei der Konzipierung staatlicher Interventionen der mit dem Elektrizitätsbinnenmarkt verbundenen wechselseitigen Abhängigkeit Rechnung tragen. In dieser Mitteilung und den beigefügten Arbeitsdokumenten der Kommissionsdienststellen schlägt die Kommission Leitlinien dafür vor, wie die Behörden neue staatliche Interventionen konzipieren und bereits vorhandene anpassen können, um dafür zu sorgen, dass der Elektrizitätsbinnenmarkt zum Nutzen aller reibungslos funktioniert.

In dieser Mitteilung werden die wichtigsten Merkmale staatlicher Interventionen im Hinblick auf die Korrektur von Marktversagen bewertet. In ihr wird aufgezeigt, wie sie im Hinblick auf eine bessere Wirksamkeit konzipiert bzw. angepasst werden können. In der Mitteilung werden ferner die Grundsätze und die Richtung von Veränderungen zur Diskussion gestellt, die nach Auffassung der Kommission die weitere Gestaltung staatlicher Interventionen im öffentlichen Sektor bestimmen sollten. Zwar liegt der Schwerpunkt dieser Mitteilung auf staatlichen Interventionen im Stromsektor, doch könnten die genannten Grundsätze auch in anderen Energiebereichen angewandt werden (z. B. Verkehr und Heizung).

Die Kommission wird 2014 neue Leitlinien der Union zu den Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich für den Zeitraum 2014–2020 (im Folgenden: LBUE) erlassen. Die Dienststellen der Kommission werden in Kürze eine öffentliche Konsultation zu einem Entwurf der LBUE einleiten. Bei der Verabschiedung der LBUE im Jahr 2014 wird die Kommission die Ergebnisse der durch diese Mitteilung und den LBUE-Entwurf angestoßenen öffentlichen Debatte gebührend berücksichtigen. Außerdem wird die Kommission die Ergebnisse dieser Debatte aufgreifen, wenn sie Vorschläge zur Änderung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt vorlegt.

II. WARUM MÜSSEN DIE STAATLICHEN INTERVENTIONEN IM ENERGIEBEREICH ÜBERDACHT WERDEN?

Mit der Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes hat sich die Rolle der staatlichen Interventionen geändert; gleichwohl hat sie die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe nicht beseitigt, wenn es darum geht, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, Marktversagen zu beheben, Technologien und Innovationen zu fördern und generell den Markt bei der Bereitstellung geeigneter Investitionssignale zu unterstützen. Im Zuge der Entwicklung des Elektrizitätsbinnenmarkts sind bestimmte Probleme aufgetreten, die ein Eingreifen des Staates rechtfertigen können.

Erneuerbare Energien: ein bedeutender und immer wichtigerer Akteur auf dem Markt

Wie die Kommission im vergangenen Jahr hervorgehoben hat¹³, wurden 13 % des Stromendverbrauchs in der Union im Jahr 2011 durch erneuerbare Energien gedeckt, auf die somit ein erheblicher Anteil der Stromerzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt entfällt¹⁴. Im Energiefahrplan 2050 ist vorgesehen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien längerfristig steigt.

Die Vorteile eines größeren Anteils erneuerbarer Energien sind vielfältig¹⁵. Allerdings wurden die jetzt geltenden Förderregelungen überwiegend in einer Zeit geplant, in der sich die Technologien für erneuerbare Energien im Anfangsstadium befanden und vernachlässigbare Marktanteile aufwiesen. Mit der Weiterentwicklung des Elektrizitätsbinnenmarkts, mit zunehmender Ausgereiftheit der Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien und mit ihrer umfassenderen Verbreitung sollten die Förderregelungen an die veränderten Umstände angepasst werden, um die erneuerbaren Energien der nächsten Generationen mit verbesserter Leistung zu fördern und die Kosten dieser Regelungen für die Energieverbraucher im Rahmen zu halten.

Reaktion auf der Nachfrageseite

Das Potenzial auf der Nachfrageseite der Märkte wird derzeit zu wenig genutzt. Die Verbraucher werden traditionell als passive Nutzer betrachtet und nicht als ein mit Einfluss versehener Teil des Energiemarktes. Änderungen auf der Angebotsseite, insbesondere die Zunahme der unsteten Stromerzeugung aus Windkraft- oder Fotovoltaikanlagen, erfordern eine größere Flexibilität der Energienetze. Veränderte Verbrauchsmuster aufgrund von Energieeffizienz, lokalen Energiequellen und Lösungen, die auf der Nachfrageseite ansetzen, können eine solche Flexibilität bewirken und werden für eine wirksame Abstimmung von Angebot und Nachfrage künftig von entscheidender Bedeutung sein.

Technologische Entwicklungen schaffen neue Möglichkeiten der *Laststeuerung* (z. B. intelligente Verteilernetze, intelligente Zähler und Geräte und Stromspeicher) *und für entsprechende Dienstleistungen* (dynamische Preisfestsetzung, Verträge für unterbrechbare Last oder für eine dynamische Lastbegrenzung in den Sektoren Industrie, gewerbliche Unternehmen und Haushalte, Beteiligung an den Märkten für Ausgleichsleistungen, Aggregation von Dienstleistungen und Optimierung der Nachfrage von Haushalten). Dadurch wird die Flexibilität des Systems verbessert und die benötigte Stromerzeugungskapazität verringert. Diese Entwicklungen können den Verbrauchern dadurch finanziell zugutekommen, dass sie einen Teil ihres Verbrauchs in kostengünstigere Zeiträume verlegen können. Das Potenzial der Laststeuerung in der Union ist enorm: Die Spitzennachfrage in der EU könnte um 60 GW gesenkt

¹³ COM(2012) 271.

¹⁴ COM(2013) 175.

¹⁵ Der Beitrag erneuerbarer Energien zum Ziel der Nachhaltigkeit betrifft nicht nur eine Senkung der Treibhausgasemissionen, sondern kann auch geringere Schadstoffemissionen und einen geringeren Kühlwasserbedarf gegenüber herkömmlichen Alternativen umfassen. Außerdem tragen sie zum Ziel eines diversifizierten Angebots und einer besseren Ressourceneffizienz bei.

werden, d. h. um etwa 10 %¹⁶. Zusätzlich zur Laststeuerung führt eine höhere Endenergieeffizienz zu Kostensenkungen und zu einem geringeren Investitionsbedarf für teure Stromerzeugungsanlagen.

Herausforderungen der Klimaschutzagenda

Einer der Hauptgründe für staatliche Interventionen auf den Strommärkten ist nach wie vor die Internalisierung der externen Umweltkosten. Im Stromsektor ist das EU-Emissionshandelssystem, mit dem die Klimaschutzziele für den Zeitraum bis 2020 in Sekundärrecht übersetzt wurden, ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Einige Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, dass neben den Förderregelungen für erneuerbare Energien staatliche Interventionen auch in Form von staatlichen Beihilfen für Investitionen in die Stromerzeugung aus Kernkraftwerken – einer weiteren CO₂-armen Stromerzeugungsquelle – notwendig sind.

Gleichzeitig haben die G20¹⁷ und der Europäische Rat¹⁸ wiederholt dazu aufgefordert, die Subventionen für fossile Brennstoffen bis 2020 auslaufen zu lassen. Die allmähliche Abschaffung umweltschädlicher Subventionen, einschließlich direkter und indirekter Subventionen für die Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen, ist eine der laufenden Maßnahmen des Aktionsplans, der den Erfolg des Energiebinnenmarkts sicherstellen soll¹⁹.

Notwendigkeit einer angemessenen Stromerzeugung

Die zunehmende Stromerzeugung aus variablen Quellen in der EU, die notwendige Finanzierung der Modernisierung des alternden Stromerzeugungssystems und die von starken Schwankungen geprägten Märkte für Primärenergie führen zu Volatilität und Ungewissheit bei den Erzeugern hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Erlöse. In einem wirksam funktionierenden Strommarkt sollten sie mit solchen Unsicherheiten umgehen können. Wenn Anleger davon ausgehen, dass sich ihre Investitionen aufgrund der (erwarteten) künftigen Strompreise und Nachfrage rentieren, werden sie Erzeugungskapazitäten bauen, mit denen die Stromnachfrage jederzeit gedeckt werden kann.

Regulierte Endkundenpreise und Preisobergrenzen im Großhandel bedeuten, dass neue Investitionen voraussichtlich weniger rentabel sind. Außerdem hat die Wirtschafts- und Finanzkrise die Ungewissheit hinsichtlich der künftigen Nachfrage vergrößert und die finanzielle Lage vieler Unternehmen geschwächt. Diese Situation wird noch dadurch verschärft, dass Dienstleistungen im Bereich der Laststeuerung noch nicht weithin verfügbar sind. Dies hat zur Folge, dass einige Mitgliedstaaten aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Stromerzeugungskapazitäten neue staatliche Interventionen in Betracht ziehen, z. B.

¹⁶ Siehe Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Laststeuerung.

¹⁷ Erklärung der Staats- und Regierungschefs des G20-Gipfels in Pittsburgh (September 2009), in Toronto (Juni 2010) und der G20-Forschungsgruppe: Final Compliance Report des G20-Gipfels in Cannes 2011.

¹⁸ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013.

¹⁹ COM(2012) 663.

Förderregelungen für Investitionen in neue Stromerzeugungskapazitäten oder Vergütungen dafür, dass bestehende Anlagen weiter in Betrieb sind. Nach Auffassung der Kommission sollten diese Maßnahmen nicht dazu führen, dass ineffiziente Anlagen durch eine staatliche Förderung künstlich in Betrieb gehalten oder unnötige neue Erzeugungskapazitäten gebaut werden.

Zunehmende Integration der nationalen Märkte

Die Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes hat die nationalen Märkte für Energieversorger aus anderen Mitgliedstaaten geöffnet und die gegenseitige Abhängigkeit der nationalen Märkte verstärkt. Einerseits ermöglicht es diese Entwicklung, die Synergien und Größenvorteile des Elektrizitätsbinnenmarktes zu nutzen. Andererseits wirken sich staatliche Interventionen nicht nur auf den nationalen Markt, sondern auch auf die benachbarten Märkte aus, wenn Märkte miteinander verbunden sind. Dies kann sowohl kurzfristige Verzerrungen des Elektrizitätsbinnenmarktes (Auswirkungen auf Netzstabilität, Spotmarktpreise und Stromerzeugung) als auch langfristige Verzerrungen (Verdrängung von Investitionen in neue Kapazitäten oder Verlagerung in suboptimale Projekte) zur Folge haben.

III. WIRKSAMERE UND EFFIZIENTERE NUTZUNG STAATLICHER INTERVENTIONEN

Gut konzipierte, gezielte und angemessene staatliche Interventionen erlauben es den zuständigen Behörden, Ziele staatlicher Politik zu erreichen, ohne dass es über das erforderliche Maß hinaus zu Marktverzerrungen kommt. Falls ein bestimmtes Problem temporärer Art ist, sollte die staatliche Intervention ebenfalls zeitlich begrenzt sein. Die Interventionen sollten mit unterschiedlichen politischen Zielen in Einklang stehen. Dies bedeutet, dass staatliche Interventionen in einem stark vernetzten und dynamischen Elektrizitätsbinnenmarkt innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten sinnvoll koordiniert werden müssen, um höhere Kosten für Verbraucher und Steuerzahler, geringere Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Handel oder Subventionswettrennen zwischen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Feststellung eines spezifischen Problems und seiner Ursache

Um eine staatliche Intervention rechtfertigen zu können, muss zunächst festgestellt werden, welches Problem gelöst werden muss, und es muss nachgewiesen werden, dass der Elektrizitätsbinnenmarkt mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Union das Problem wahrscheinlich nicht lösen wird.

Die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe zur Vermeidung negativer Spill-over-Effekte für die Gesellschaft, die entstehen können, wenn Stromerzeuger und Verbraucher die Kosten von Umweltschäden außer Acht lassen, wird allgemein anerkannt. Staatliche Interventionen können auch Anreize für positive Entwicklungen setzen, beispielsweise durch die Förderung neuer Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien, wenn Hindernisse im Bereich der Innovationen und der Verbreitung bestehen. Einige Investitionen können durch staatliche Interventionen erleichtert

werden. Derartige Interventionen können für eine bessere Koordinierung sorgen, wenn ein langfristiges Engagement mehrerer Marktteilnehmer mit unterschiedlicher Kosten-Nutzen-Verteilung erforderlich ist. Die Entwicklung von Maßnahmen zur Laststeuerung beispielsweise erfordert ein abgestimmtes Vorgehen von Versorgungsunternehmen, Anbietern von Dienstleistungen für die Laststeuerung, Stromversorgern sowie Anbietern von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)²⁰. Möglicherweise setzt sie auch staatliche Anreize und die Beseitigung von Hemmnissen bei den Netztarifen und Vorschriften voraus.

Falls gute Argumente für staatliche Interventionen vorliegen, muss die Art der Intervention vor dem Hintergrund der umfassenderen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen nationalen Elektrizitätsmarktes, einschließlich sonstiger Interventionen, geprüft werden.

Bewertung potenzieller Wechselwirkungen mit anderen politischen Zielen

Bei der Konzipierung staatlicher Interventionen sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, unterschiedliche politische Ziele isoliert voneinander in Angriff zu nehmen, um einen Widerspruch zwischen ihnen zu vermeiden. Bei ihrer Planung sollten sie von einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller energiepolitischen Ziele ausgehen, und sie müssen die verschiedenen Instrumente staatlicher Interventionen koordinieren, einschließlich der Möglichkeiten, die der Elektrizitätsbinnenmarkt bietet.

Die Abwägung von Vor- und Nachteilen kann sehr komplex sein. So kann zum Beispiel die Nutzung der Kohle aus Gründen der Versorgungssicherheit im Widerspruch zu Umweltschutzziele stehen, und die Förderung der variablen Stromerzeugung kann bei Stromnetzen, die einen niedrigen Verbundgrad und/oder eine geringe Flexibilität aufweisen, zu Bedenken hinsichtlich der Versorgungssicherheit führen. Maßnahmen zur Förderung inländischer Stromerzeugungskapazitäten können zur Folge haben, dass von Investitionen in neue grenzüberschreitende Verbindungsleitungen, die eine effizientere Lösung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sein könnten, abgesehen wird.

Ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu wirksamen und effizienten staatlichen Interventionen besteht darin, dafür Sorge zu tragen, dass die Preise die externen Kosten widerspiegeln. So ist zum Beispiel die Abschaffung von Subventionen für die Energieerzeugung auf der Basis fossiler Brennstoffe ein Mittel zur Korrektur verzerrter Energiepreissignale.

Prüfung alternativer Optionen: europäische Dimension und nachfrageseitige Dimension

²⁰ Zum Beispiel werden Laststeuerungsmaßnahmen als eine der Schlüsselfunktionen intelligenter Netze ihr volles Potenzial nur dann entfalten können, wenn sie durch eine vollständig entwickelte, offene Hochgeschwindigkeits-Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur ergänzt werden.

Die bestehenden Rechtsvorschriften der Union könnten eine europäische Alternative zu nationalen oder lokalen staatlichen Interventionen sein. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, die vorhandenen EU-Strategien und -Programme sowie die Chancen, die die proaktive Anwendung des EU-Rechts bietet, in vollem Umfang zu nutzen.

In einigen Fällen lässt sich ein Problem auf einem nationalen Markt unter Umständen in einem breiter gefassten regionalen Rahmen mithilfe von Kapazitäten oder Möglichkeiten lösen, die infolge des zunehmend vernetzten Energiebinnenmarktes auf der anderen Seite der Grenze zur Verfügung stehen.

Anstatt Subventionen für neue Erzeugungskapazitäten oder für die Aufrechterhaltung ineffizienter und umweltverschmutzender alter Erzeugungskapazitäten zu gewähren, könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise langfristige Verträge zwischen Erzeugern und künftigen Verbrauchern (z. B. Konsortien) für den Bau neuer Kraftwerke fördern, sofern diese Verträge gemäß den geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen geschlossen werden. Solche Verträge können sowohl bei den Erzeugern als auch bei den Unternehmen für die für Investitionen benötigte Berechenbarkeit sorgen²¹. Für energieintensive Branchen können langfristige Verträge ein wichtiger Faktor sein, um ihre globale Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen, und für Käufer wie auch Verkäufer vorhersehbare Bedingungen schaffen. Eine Abschottung der Märkte ist jedoch zu vermeiden.

Ferner erscheint es nicht sinnvoll, das Angebot in Europa ohne einen entsprechenden Ansatz auf der Nachfrageseite auszubauen. Bevor staatliche Interventionen auf der Angebotsseite in Betracht gezogen werden, sollte zunächst auf die Laststeuerung und die Endenergieeffizienz als Alternative zurückgegriffen werden. Das aussichtsreichste Instrument, Angebot und Nachfrage durch Marktmechanismen aufeinander abzustimmen und den Verbrauchern gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, ihre Stromkosten zu senken, besteht darin, Maßnahmen zur Laststeuerung mit der Angebotsseite gleichzustellen. Synergien mit dem IKT-Sektor können kostengünstige und effiziente Laststeuerungssysteme hervorbringen.

Die Unterstützung von Änderungen des Verbraucherverhaltens und der Beteiligung der Verbraucher setzt nicht unbedingt finanzielle Maßnahmen des Staates voraus. Die Realisierung zielführender Maßnahmen (z. B. Verbesserungen bei der Nutzung von IKT, Einführung intelligenter Zähler und Geräte, Reform der Netztarife und Abschaffung regulierter Preise) erleichtert Verhaltensänderungen. Die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts in nationales Recht eröffnet den Verbrauchern die Möglichkeit, ihre Stromkosten zu senken, und verleiht den Strompreissignalen mehr Gewicht. Sie hat auch eine geringere Stromnachfrage zu Spitzenlastzeiten und einen entsprechend geringeren Bedarf an neuer Erzeugungs- und Übertragungskapazität zur Folge, wodurch Einsparungen bei den knappen Investitionsmitteln und staatlichen Ressourcen bei gleichzeitiger Verbesserung der

²¹ Die zusätzlichen Vorteile umfassen u. a. Folgendes: Für große industrielle Stromverbraucher bedeuten längerfristige Verträge eine Absicherung gegen Preisspitzen, außerdem ermöglichen sie eine bessere Planung und ein effizienteres Produktionsmanagement.

Effizienz des Energiesystems möglich sind. Nicht zuletzt stellt sie auch eine kosteneffiziente Möglichkeit dar, erneuerbare Energien im großen Maßstab in das Stromnetz zu integrieren.

Minimierung der Auswirkungen staatlicher Intervention auf die Stromnetze und den Wettbewerb und Beendigung versteckter Subventionen

Die Förderung neuer Stromerzeugungstechnologien erfolgt häufig dadurch, dass besondere Vorschriften für den Netzausgleich, für das vorrangige Abrufen von Stromerzeugungsanlagen und für die finanzielle Verantwortung für den Netzausbau festgelegt werden²². Obwohl diese Vorschriften lokal möglicherweise zum gewünschten Ausbau von Erzeugungskapazität beitragen, können sie im Zuge der Entwicklung offener und vom Wettbewerb geprägter Strommärkte und mit der Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes ihre Berechtigung verlieren.

Derzeit arbeitet die Union an der Vereinheitlichung der Marktvorschriften für die Elektrizitätswirtschaft, einschließlich der Vorschriften für den Netzzugang (Netzkodizes), damit für Wettbewerber aus verschiedenen Mitgliedstaaten die gleichen Bedingungen gelten. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Vorschriften, die nicht harmonisiert wurden, alle Technologien gleich behandeln und Stromerzeuger nicht von den finanziellen Folgen ihres Handelns befreien, zum Beispiel im Falle der Nichteinhaltung der geplanten Erzeugung. Wenn die Mitgliedstaaten untertägige Märkte (Intraday-Märkte), Märkte für Ausgleichsleistungen (Regel- und Ausgleichsenergie) und Märkte für Hilfsdienste entwickeln, sollten alle Erzeuger an diesen Märkten teilnehmen können, wodurch sie zu den Erlösen für ihre Transaktionen für den Folgetag (Day-ahead) weitere Erlöse erzielen können und ein Beitrag zur Flexibilität des Netzes, zur Abstimmung von Angebot und Nachfrage und zu einer effizienteren Stromerzeugung mit einem geringeren Subventionsbedarf geleistet wird.

Die Ausarbeitung und Umsetzung eines tragfähigen rechtlichen Rahmens für die Nutzung der Kernenergie, die den höchsten Standards für Sicherheit, Sicherung und Nichtverbreitung gerecht wird, liegt im Interesse aller Mitgliedstaaten. Staatliche Interventionen müssen das Verursacherprinzip berücksichtigen, das im Vertrag (AEUV) und im EU-Rechtsrahmen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente verankert ist²³. Nach Ansicht der Kommission sollte mit einer weiteren Harmonisierung der Haftungs Vorschriften das Ziel verfolgt werden, sicherzustellen, dass für alle Akteure des Elektrizitätsbinnenmarktes gleiche Bedingungen gelten.

²² Siehe zum Beispiel die Vorschriften über das vorrangige Abrufen von Elektrizitätserzeugungsanlagen in Artikel 16 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

²³ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011, ABl. L vom 2.8.2011.

Die Kosten niedrig halten: Auktionen, Wettbewerb zwischen verschiedenen Technologien und Nutzung von Effizienzzuwächsen auf Ebene der Europäischen Union

Bei der Festlegung staatlicher Interventionen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich die jeweilige Maßnahme zur Umsetzung des verfolgten Ziels eignet und nicht über das dafür erforderliche Maß hinausgeht (Prüfung der Verhältnismäßigkeit). Durch die Förderung des Wettbewerbs zwischen den Technologien kann dazu beigetragen werden, dass die Förderung auf ein Minimum beschränkt wird und dass der Markt für die Auswahl der effizientesten Technologien sorgt, wodurch die Verzerrungswirkung der Fördersysteme verringert wird. Daher fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die Förderregelungen so zu konzipieren, dass sie sich auf die verschiedenen Energietechnologien erstrecken, die in der Lage sind, zu dem verfolgten Ziel beizutragen²⁴. Allerdings kann es angebracht sein, auch die Einführung neuer und innovativer, jedoch noch nicht wettbewerbsfähiger Technologien zu fördern, bei denen Fortschritte entsprechend ihrer Lernkurve möglich sind. Hierfür könnte eine technologiespezifische Förderung notwendig sein.

Im Fall von Förderregelungen sollten wirklich wettbewerbsgestützte Ausschreibungen das Standardinstrument für die Vergabe werden, um die notwendige Höhe der Förderung weiter zu verringern und eine Überkompensation zu vermeiden, indem die Energiekosten transparent gemacht und eine Förderung nach dem Grundsatz „für alle der gleiche Tarif“ verhindert werden. Förderregelungen, die auf den benötigten Mengen statt auf garantierten Erlösen für die Stromerzeugung beruhen, können zu höheren Risikoprämien führen, da bei ihnen das Preisrisiko an den Erzeuger übergeht; sie können jedoch auch ein wirkungsvolleres Instrument sein, um den Wettbewerb zwischen verschiedenen Technologien herbeizuführen und die Erzeuger sensibler für Marktsignale zu machen.

Der Elektrizitätsbinnenmarkt und das EU-Emissionshandelssystem²⁵ sind wichtige Instrumente, um die Kosten unter Kontrolle zu halten, und daher zentrale Elemente der Kosten-Nutzen-Analyse nationaler Maßnahmen. Die EU-weite Konvergenz nationaler Förderregelungen und -methoden trägt zu optimierten Investitionsentscheidungen bei. Der Wettbewerb kann verstärkt werden, wenn die Förderregelungen auf der Basis einer stärkeren Vernetzung und gegebenenfalls durch Mechanismen der Zusammenarbeit auch für die Produktion den in anderen Mitgliedstaaten erzeugten Strom in Anspruch genommen werden können.

Die Kommission beabsichtigt insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien Möglichkeiten für eine solche „Europäisierung“ der Förderregelungen für den künftigen EU-Rechtsrahmen für erneuerbare Energien auszuloten. Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Förderregelungen auf die nationale Stromerzeugung aus

²⁴ Dies berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Festlegung des Stromerzeugungsmixes.

²⁵ Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63.

erneuerbaren Quellen zu beschränken, werden durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht untersagt²⁶. Bereits heute können die Mitgliedstaaten von Mechanismen der Zusammenarbeit²⁷ für eine grenzüberschreitende Förderung Gebrauch machen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Möglichkeiten zu nutzen und ihre einzelstaatlich ausgerichteten Förderregelungen schrittweise auch für Erzeuger aus anderen Mitgliedstaaten zu öffnen.

Unilaterale Maßnahmen eines einzelnen Mitgliedstaates können Nachteile für Unternehmen in benachbarten Mitgliedstaaten zur Folge haben. Solche Maßnahmen können sich als teurer und weniger effektiv erweisen als Maßnahmen, die von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam getroffen wird. Der Nettonutzen der Verwirklichung einer angemessenen Stromerzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt würde sich im Zeitraum 2015-2030 auf 7,5 Mrd. EUR pro Jahr belaufen²⁸. Außerdem wird erwartet, dass die gemeinsame EU-weite Nutzung von Ausgleichsreserven einem jährlichen Nettonutzen von bis zu 0,5 Mrd. EUR entsprechen würde. Weitere beträchtliche Einsparungen in einer Größenordnung von 4 Mrd. EUR könnten durch den Einsatz intelligenter Netze, die die Laststeuerung bei den Verbrauchern erleichtern, erzielt werden.

Einsparungen in Höhe von 16–30 Mrd. EUR im Zeitraum 2015-2030 wären nach dem Szenario für koordinierte Investitionen in erneuerbare Energien möglich, wobei der Elektrizitätsbinnenmarkt so genutzt würde, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen dort angesiedelt würde, wo sie unter dem Aspekt von Angebot und Nachfrage am effektivsten ist.

Bei der Überlegung, ob staatliche Interventionen zum Einsatz kommen sollen, müssen die Mitgliedstaaten daher die Erreichung der gewünschten politischen Ziele im Blick haben und prüfen, ob sie nicht nur unter Nutzung des nationalen Potenzials, sondern auch mithilfe des Potenzials in anderen Mitgliedstaaten verwirklicht werden können.

Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Kosten für die Verbraucher

Die Energiekosten sind ein entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Branchen und für die Attraktivität eines Standorts für diese Branchen. Weltweite Unterschiede bei den Preisen schlagen auf die Kostenstruktur energieintensiver Sektoren durch und haben direkte Auswirkungen auf den globalen Wettbewerb und die globale Wettbewerbsfähigkeit. Bisher regelte die Kommission solche Fälle mit Hilfe von Leitlinien für staatliche Beihilfen, die die Kompensation

²⁶ Die Vereinbarkeit solcher Beschränkungen mit den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird derzeit vom europäischen Gerichtshof geprüft. Vgl. Rechtssachen Essent Belgium C-204-208/12 und Ahlands Vindkraft, C-573/12.

²⁷ Siehe z. B. Artikel 11 der Richtlinie 2009/28/EG.

²⁸ Study on the benefits of an integrated European energy market (Studie über die Vorteile eines integrierten europäischen Energiemarktes), 2013, Booz & CO: http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/studies/doc/20130902_energy_integration_benefits.pdf.

von CO₂-Kosten ermöglichten, die in den Strompreisen enthalten waren²⁹. Eine Stärkung des Energiebinnenmarktes kann daher wesentlich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft insgesamt zu sichern.

Monitoring, Evaluierung und schrittweise Beseitigung der Förderung

Um Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum zu beschränken, sollten staatliche Interventionen schrittweise abgeschafft werden, wenn die sie rechtfertigenden Gründe wegfallen oder wenn sich die Umstände ändern. Dies setzt eine regelmäßige Evaluierung voraus. Damit staatliche Interventionen die mit ihnen verfolgten Ziele erreichen können, müssen sie eine stabile, langfristige, transparente, berechenbare und glaubhafte Grundlage für Investoren und Verbraucher darstellen. Die Notwendigkeit, rechtliche Voraussetzungen als Reaktion auf Entwicklungen des Marktes zu ändern, rechtfertigt die rückwirkende Anwendung solcher Änderungen auf bereits getätigte Investitionen nicht, wenn diese Notwendigkeit sich daraus ergibt, dass staatliche Stellen es versäumt haben, solche Entwicklungen rechtzeitig korrekt vorherzusagen oder entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Rückwirkende Änderungen in solchen Situationen untergraben das Vertrauen der Anleger und sollten weitestmöglich vermieden werden.

IV. LEITLINIEN FÜR SPEZIFISCHE MAßNAHMEN

In dieser Mitteilung legt die Kommission Grundsätze und politische Überlegungen zu bestimmten Formen staatlicher Interventionen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung dar. Auf die technischen Aspekte wird in den beigefügten Arbeitsdokumenten der Kommissionsdienststellen näher eingegangen.

Staatliche Interventionen auf den Elektrizitätsmärkten können gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Stromerzeuger, Stromversorger und/oder Übertragungsnetzbetreiber mit sich bringen. Solche Verpflichtungen müssen den in Artikel 3 Absatz 2 der Elektrizitätsrichtlinie³⁰ festgelegten Anforderungen genügen. Insbesondere müssen sie klar definiert, transparent, nicht diskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen können, dass gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen notwendig, verhältnismäßig und vorübergehender Natur sind³¹.

Die Kommission ist bestrebt, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um Lösungen für eine angemessene Stromerzeugung zu finden, die Förderregelungen für erneuerbare Energien zu reformieren und den Einsatz von Maßnahmen zur Laststeuerung zu erleichtern. Falls staatliche Interventionen jedoch gegen das EU-

²⁹ Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012, ABl. C 158 vom 5.6.2012, S. 4.

³⁰ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

³¹ Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-265/08 Federutility und andere.

Recht für den Elektrizitätsbinnenmarkt oder gegen das EU-Wettbewerbsrecht, insbesondere gegen die Vorschriften für staatliche Beihilfen, verstoßen, wird die Kommission Vertragsverletzungsverfahren und ihren Verpflichtungen entsprechend auch Beihilfeverfahren einleiten.

Leitlinien für staatliche Interventionen zur Bereitstellung einer angemessenen Stromerzeugung

Die Stromversorgung ist für das Funktionieren der modernen Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist daher ein wesentliches Ziel staatlicher Maßnahmen. Auch wenn es möglicherweise legitim ist, dass sich die Standards für eine angemessene Stromerzeugung angesichts unterschiedlicher Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten unterscheiden, ist der zuverlässige Stromnetzbetrieb in miteinander verbundenen Märkten von dem Stromnetzbetrieb in anderen Staaten abhängig.

Nach Auffassung der Kommission sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen – die zuständigen Behörden sollten im Hinblick auf die erforderlichen Investitionen in erster Linie die Kräfte des Marktes wirken lassen. Falls Zweifel bestehen, ob der Markt eine angemessene Stromerzeugung und sichere Versorgung hervorbringen wird, ist vor einer staatlichen Intervention eine objektive, faktenbasierte und umfassende Prüfung der Angemessenheit der Stromerzeugung ratsam. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, eine geeignete Darstellung der Auswirkungen des Unionsrechts im Bereich des Elektrizitätsbinnenmarktes³² sowie die Evaluierung der unionsweiten Angemessenheit der Stromerzeugung durch den Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) in die Prüfung einzubeziehen³³. Bei der Evaluierung muss das Potenzial von Investitionen in die Übertragungsinfrastruktur, einschließlich der Verbindungsleitungen, und einer stärkeren Einbeziehung der Nachfrageseite berücksichtigt werden.

Evaluierungen der Angemessenheit der Stromerzeugung müssen der Kommission gemäß den Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit der Stromversorgung³⁴ mitgeteilt werden. Zur Vertiefung und Intensivierung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Bewertung der Angemessenheit der Stromerzeugung hat die Kommission, wie im Aktionsplan für Europa angekündigt, am 15. November 2012 die

³² Beispiele: Die Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU) Nr. 347/2013, die Rechtsvorschriften für das EU-Emissionshandelssystem und die Politik im Bereich der Energieeffizienz (z. B. die Richtlinie zur Energieeffizienz 2012/27/EU).

³³ Einschließlich zuverlässiger Daten über die Entwicklung der inländischen und der aus benachbarten Mitgliedstaaten stammenden variablen Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie.

³⁴ Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABl. L 33 vom 4.2.2006.

Koordinierungsgruppe „Strom“³⁵ eingesetzt. Die Bestimmungen der Richtlinie über die Sicherheit der Stromversorgung, ihre Umsetzung und Anwendung reichen möglicherweise nicht aus, um den Herausforderungen der Zukunft in zufriedenstellender Weise zu begegnen. Die Kommission kann auf der Grundlage des Austauschs mit den Mitgliedstaaten in der Koordinierungsgruppe „Strom“ neue Rechtsvorschriften vorschlagen.

Falls nach einer umfassenden Evaluierung eine unzureichende Stromerzeugung als ernstes Problem benannt wird, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, alternative Maßnahmen zu prüfen, mit denen das Problem angegangen oder gemildert werden kann. Diese Maßnahmen sind: Ermöglichung und Förderung der Laststeuerung, auch durch eine beschleunigte Einführung intelligenter Stromzähler und Ausbau der Verbindungskapazität, insbesondere zu Nachbarländern mit Stromüberschüssen oder einem komplementären Energiemix.

Die Ursachen der unzulänglichen Stromerzeugung und die Gründe, weshalb der Markt allein möglicherweise keine Abhilfe schaffen kann, müssen korrekt festgestellt und in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben³⁶ der Europäischen Union beseitigt werden. Dies schließt regulatorische Mängel wie die Regulierung der Großhandels- und Endkundenpreise sowie negative Auswirkungen vorhandener Systeme zur Förderung der Stromerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe und der Kernenergie auf Investitionsentscheidungen ein. Für die effiziente Einbindung erneuerbarer Energien in den Markt sind neben staatlichen Interventionen wirksame Intraday-Märkte, Märkte für Ausgleichsleistungen und Märkte für Hilfsleistungen erforderlich. Ihr Fehlen könnte eine wichtige Ursache für die unzureichende Stromerzeugung sein, die aus der sinkenden Rentabilität von Mittellast- und Spitzenlastkraftwerken resultiert.

Falls alternative Maßnahmen das Problem der angemessenen Stromerzeugung nicht lösen, kommen eine strategische Reserve, eine glaubwürdig einmalige Ausschreibung oder – falls auch dies nicht wirksam ist – sogar ein marktweiter Kapazitätsmechanismus als Optionen in Frage. Unabhängig davon, welcher Mechanismus gewählt wird, sollten die Mitgliedstaaten das Ziel – schrittweise Abschaffung der Subventionen für die Stromerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe bis zum Jahr 2020 – berücksichtigen. Die Ausschreibung neuer Kapazitäten ist am kostengünstigsten, wenn sie auf offene und transparente Weise erfolgt, allen Technologien und Instrumenten zur Bereitstellung von Flexibilität offensteht und Anbieter von Laststeuerungsdienstleistungen und Betreiber aus anderen Mitgliedstaaten im größtmöglichen Umfang (zum Beispiel bis zur maximalen Einfuhrkapazität) einbezieht. Die Ausschreibungskriterien können Kriterien für die

³⁵ Beschluss der Kommission vom 15.11.2012 zur Einsetzung der Koordinierungsgruppe „Strom“, C(2012) 8141.

³⁶ Zum Beispiel Vorschriften und Entscheidungen im Wettbewerbsbereich sowie Bestimmungen der Elektrizitätsrichtlinie 2009/72/EG.

technische Leistung und für die Auswirkungen auf die CO₂ Emissionen umfassen, um den „Lock-in-Effekt“ neuer Stromerzeugungskapazitäten zu vermeiden³⁷.

Die Kommission ist der Ansicht, dass Mechanismen zur Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung allen Kapazitäten, auch aus anderen Mitgliedstaaten, offenstehen sollten, die wirksam zur Einhaltung des für die angemessene Stromerzeugung geforderten Standards beitragen. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten, die im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Angemessenheit der Stromerzeugung weiter ausgeführt werden. Mitgliedstaaten, die staatliche Interventionen in Betracht ziehen, um eine angemessene Stromerzeugung sicherzustellen, werden aufgefordert, mit den Mitgliedstaaten in ihrer Region in einem frühen Stadium zusammenzuarbeiten, um das Potenzial einer Umsetzung grenzübergreifender Mechanismen zu prüfen.

Des Weiteren vertritt die Kommission die Auffassung, dass es zur Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt keine Ausfuhrabgaben oder Verfahren geben sollte, die dazu dienen, Strom dem heimischen Markt vorzubehalten. Außerdem sollte es keine Gebots- oder Ausfuhrbeschränkungen geben, und negative Auswirkungen auf die Marktkopplung sollten vermieden werden.

Die zuständigen Behörden können Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen verringern, indem sie dafür sorgen, dass die Notwendigkeit einer Intervention zur Beseitigung von Marktversagen regelmäßig überprüft wird, und indem sie staatliche Interventionen so konzipieren, dass sie automatisch eingestellt werden, sobald sich das festgestellte Kapazitätsproblem abschwächt (z. B. infolge des Ausbaus der Verbindungskapazität, der Nutzung der Laststeuerung oder von Energieeffizienz-Maßnahmen).

Wenn die Kommission entweder aufgrund der Vorschriften für staatliche Beihilfen oder aufgrund der Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt prüfen muss, ob staatliche Interventionen zur Sicherstellung einer angemessenen Stromerzeugung geeignet sind, benötigt sie vom jeweiligen Mitgliedstaat eine gründliche Evaluierung der Angemessenheit der Stromerzeugung, wie sie in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben wurde. Weitreichende staatliche Interventionen zur Lösung des Problems einer angemessenen Stromerzeugung können kostspielig sein. Die Mitgliedstaaten können ihre Auswirkungen auf die Verbraucher verringern, indem sie die Interventionen mit Maßnahmen zur Förderung der Laststeuerung kombinieren und einen Markt und eine Übertragungsinfrastruktur aufbauen, die ein Stromsystem mit niedrigen CO₂-Emissionen benötigt.

Solche Interventionen sollten nicht dazu dienen, die negativen Auswirkungen anderer Subventionen oder eine unzureichende Umsetzung der Binnenmarktvorschriften auszugleichen. Dies bedeutet, dass die Kommission in Ländern, die staatliche

³⁷ Je nach Mechanismus etwa dadurch, dass Schatten-CO₂-Preise in Einklang mit den klimapolitischen Zielen der EU, wie z. B. in den Dekarbonisierungswegen im Energiefahrplan 2050 veranschaulicht, in die maßgeblichen Berechnungen der Kosten und Erlöse eingehen, und/oder durch die Festlegung maximaler Durchschnittswerte für den CO₂-Fußabdruck, die mit diesen Wegen übereinstimmen.

Interventionen im Interesse einer angemessenen Stromerzeugung vorschlagen, nicht nur ein hohes Engagement bei der Umstellung auf ein Stromsystem mit geringen CO₂-Emissionen erwartet, sondern auch Fördermaßnahmen für erneuerbare Energien, die mit den bewährten Praktiken übereinstimmen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten die Preisregulierung sowie Hindernisse für die Beteiligung an der Laststeuerung auf den Stromgroßhandels- und -Endkundenmärkten und Hemmnisse für die Bereitstellung von Ausgleichsleistungen, Hilfsleistungen und anderen Systemleistungen beseitigen. Um die Nutzung der Laststeuerung zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die Einführung intelligenter Netze und intelligenter Stromzähler beschleunigen, die parallel zu den Arbeiten der Kommission zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Entwicklung intelligenter Geräte und Energiemanagementsysteme erfolgen soll.

Leitlinien zu Förderregelungen für erneuerbare Energien

Gemäß Artikel 194 AEUV verfolgt die Energiepolitik der Union das Ziel, die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Diese Förderung ist auch für die Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der Union wichtig. Es ist unwahrscheinlich, dass die Energiemärkte den gesellschaftlich und makroökonomisch wünschenswerten Anteil der erneuerbaren Energien in naher Zukunft hervorbringen. Um den gewünschten Anteil der erneuerbaren Energien zu erreichen, können sich die Regierungen für Interventionen entscheiden, um im Aufbau begriffene Industriezweige zu unterstützen, und zur Behebung von Marktversagen in bestimmten Bereichen können staatliche Maßnahmen als notwendig angesehen werden.

Die Kommission hat staatliche Interventionen für die Schaffung stabiler Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien und insbesondere zur Förderung der Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen in den Elektrizitätsbinnenmarkt gefordert. Rückwirkende Änderungen vorhandener Förderregelungen beschädigen das Vertrauen der Investoren und bewirken einen Rückgang der Investitionen in den Sektor. Reformen der Förderregelungen sollten die berechtigten Erwartungen der Anleger nicht zunichtemachen. Die Kommission empfiehlt, erneuerbare Energien auf stabile, transparente, glaubwürdige, kosteneffiziente und marktintegrierende Weise zu fördern. Dies wird zu technologischen Innovationen und zur Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien führen.

Mit zunehmendem Ausbau und Wachstum des Bereichs der erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Technologien und mit einem entsprechenden Kostenrückgang sollten die Produktions- und Investitionsentscheidungen verstärkt vom Markt und nicht von behördlich garantierten Preisen bestimmt werden. Jede gegebenenfalls noch notwendige Unterstützung sollte daher die Marktpreise ergänzen, kein Ersatz für sie sein und auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Dies bedeutet in der Praxis eine schrittweise Abkehr von Einspeisevergütungen, durch die die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen von den Preissignalen des Marktes abgeschottet werden, zugunsten von Einspeiseprämien und anderen Förderinstrumenten wie Quotenvorgaben, die die Erzeuger zwingen, auf die Marktpreise zu reagieren. Dies bedeutet auch, dass die Konzipierung der Förderung stärker auf das ETS ausgerichtet sein sollte, damit die Förderung sinkt, wenn die CO₂-Preise des ETS steigen, wie dies

bei variablen Einspeiseprämien der Fall wäre. Auch wenn solche wirtschaftlichen Instrumente im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Effizienz theoretisch gleichwertig sein können, so erweisen sich doch Prämiensysteme und Quoten durch ihre dynamischen Auswirkungen auf das Funktionieren des Marktes als die besser geeigneten Werkzeuge für die Marktintegration erneuerbarer Energien. Außerdem sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, diese Unterstützung mithilfe wirklich wettbewerbsbasierter Vergabemechanismen wie Ausschreibungsverfahren zu gewähren. Mit solchen Verfahren können die Kosten der verschiedenen Technologien, Betreiber und Projekte unter Berücksichtigung der jeweiligen Stromerzeugungsstandorte festgestellt werden und es kann ein gesunder Wettbewerb nicht nur zwischen verschiedenen Betreibern und Standorten, sondern auch zwischen verschiedenen erneuerbaren Energiequellen gefördert werden.

Die erneuerbaren Energien erfordern den Einsatz technischer Ausrüstungen, die innerhalb und außerhalb der EU hergestellt werden, und manchmal auch den Einsatz von Biomasse als Ausgangsmaterial. Die Kommission erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass Vorschriften über einen bestimmten Inlandsanteil oder ähnliche territoriale Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Technologien, Ausrüstungen oder Ausgangsmaterialien für die Stromerzeugung unter Umständen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind.

Von entscheidender Bedeutung ist auch, dass der Schwerpunkt der staatlichen Interventionen auf Forschung und Entwicklung im Bereich neuer Technologien gelegt wird. Die Förderung solcher Technologien und von Innovationen wird ihre Marktfähigkeit verbessern und den frühzeitigen Einsatz von Technologien der nächsten Generation ermöglichen.

Für die dezentrale Stromerzeugung, die in kleinem Umfang und auf derzeit nicht kommerzielle Weise erfolgt, etwa in einzelnen Haushalten, müssen möglicherweise spezielle Förderformen gefunden werden. Wenn ein solcher Bedarf festgestellt wird, könnte dieser Ansatz es ermöglichen, dass eine gesellschaftlich und wirtschaftlich optimale Höhe des Anteils erneuerbarer Energien erreicht und dass ein breites Spektrum von erneuerbaren Energien gefördert wird.

Zusätzlich zu staatlichen Interventionen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen können die Ausgleichsverpflichtungen, die Organisation der Märkte für Ausgleichsleistungen, die Nutzung von Verbindungsleitungen, die Netzanschlussentgelte und die Vorschriften für die Netznutzung technologieneutral konzipiert werden und die Weitergabe geeigneter Kostensignale an alle wichtigen Erzeuger und Nutzer ermöglichen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auch auf, Methoden zur Kostenminimierung (z. B. Ausschreibungen für Fördermaßnahmen) anzuwenden.

Zusammenarbeit auf Unionsebene bei der Entwicklung der erneuerbaren Energien

In der Richtlinie 2009/28/EG sind drei Arten von Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen. Diese helfen den Mitgliedstaaten dabei, die nationalen Ziele am effektivsten zu erreichen, wobei die verschiedenen nationalen Ressourcen der Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften für

den Stromsektor und der physischen Infrastruktur genutzt werden. Angesichts des Potenzials von Mechanismen der Zusammenarbeit, die Förderung erneuerbarer Energien stärker zu europäisieren, bedauert die Kommission, dass mit Ausnahme der gemeinsamen Förderregelung Norwegens und Schwedens von diesen Mechanismen der Zusammenarbeit bislang kein Gebrauch gemacht wurde.

Der Ausbau des Bereichs der erneuerbaren Energien durch grenzübergreifende Förderregelungen kann die Kosten der Einhaltung der Richtlinie 2009/28/EG senken. Außerdem kann er zur Beseitigung etwaiger Verzerrungen auf dem Binnenmarkt, die auf unterschiedliche *nationale* Konzepte zurückgehen, beitragen.

In dem beigefügten Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zu den Mechanismen der Zusammenarbeit stellt die Kommission detailliertere Leitlinien für die Anwendung dieser Mechanismen im Rahmen von Förderregelungen für erneuerbare Energien vor, einschließlich optionaler Ausgestaltungsmerkmale mit Vorlagen für „standardisierte“ Abkommen für jeden Mechanismus der Zusammenarbeit.

Laststeuerungsmaßnahmen

Der Elektrizitätsbinnenmarkt ist nicht nur die Summe von Stromerzeugern und -versorgern, von Technologieunternehmen und Netzbetreibern. Die Verbraucher - Stromnutzer aus dem Industrie-, Handels- und Dienstleistungssektor sowie 500 Millionen Haushaltskunden – bilden einen sehr wichtigen Teil des Marktes, nämlich die Nachfrageseite. Sie können eine wichtige Rolle dabei spielen, das Elektrizitätssystem flexibler zu machen: durch Energieeffizienz-Lösungen, durch die lokale Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und durch Dienstleistungen zur Laststeuerung. Voraussetzung hierfür sind Hilfstechnologien, die allen Verbrauchern zugänglich sind, wobei auch Synergien zwischen Energie- und Telekommunikationsanbietern genutzt werden sollten.

Hierzu muss der Endkundenmarkt so organisiert werden, dass die Verbraucher vom Energiemarkt profitieren und Anreize für die Teilnahme am Energiemarkt haben, was Investitionen in innovative Produkte und Dienstleistungen zur Optimierung der Beteiligung der Verbraucher zur Folge hat. Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, aktiv am Strommarkt teilzunehmen, und die Preissignale für den Stromgroßhandelsmarkt sollten die Grundlage für ihre Stromrechnungen bilden. Darüber hinaus sind auch klare Regeln für den Datenaustausch und für die Datenaustauschprotokolle notwendig.

Die Beseitigung von Entgeltelementen, die die aktive Beteiligung am Markt behindern, und die Entwicklung einer dynamischen Preisbildung sind Voraussetzung dafür, dass eine Laststeuerung möglich ist. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung wird der von der Elektrizitätsrichtlinie und der Energieeffizienz-Richtlinie³⁸ vorgegebene

³⁸ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. L 315, S. 1.

Rahmen für die Laststeuerung Technologien hervorbringen und fördern, mit denen der Energieverbrauch vieler einzelner Verbraucher auf freiwilliger Basis aggregiert werden kann. Dies kann den Markt dahingehend öffnen, dass das Potenzial der Laststeuerung erschlossen wird und auf diese Weise die Nachfrageseite gleichberechtigt neben der Angebotseite steht. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bei der rechtzeitigen und sachgerechten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (bis Juni 2014) unterstützen.

Die Kommission prüft derzeit die Kosten-Nutzen-Analysen und die Pläne für die Einführung intelligenter Zähler, die sie von den Mitgliedstaaten erhalten hat. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Prüfung in Absprache mit den Mitgliedstaaten bis Ende 2013 in einem umfassenden Benchmarking-Bericht vorlegen.

Möglicherweise sind weitere politische und regulatorische Arbeiten der Mitgliedstaaten und der EU erforderlich. Eine geeignete Konzipierung der Tarife und die Gewährleistung, dass den Endkunden dynamische untertägige Tarife zur Verfügung stehen, sollten die Abrechnung auf Basis der Großhandelspreise anstelle der Verbrauchsprofile erleichtern. Es wird empfohlen, kontrollierte Preise zu beseitigen, die Preissignale zu verstärken und die Regeln für die Koordinierung und Interaktion der verschiedenen Marktakteure weiterzuentwickeln, was insbesondere die Rolle der Verteilerunternehmen beim lokalen Netzausgleich in kleinen Verteilernetzen einschließt. In diesem Kontext müssen der Zugang zu Daten und der Datenaustausch sicher und auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und gleichwohl neuen Marktakteuren mit der ausdrücklichen Zustimmung des einzelnen Verbrauchers offen stehen. Zudem ist es erforderlich, bewährte Verfahren für die Laststeuerung zu ermitteln und in allen Mitgliedstaaten zu verbreiten.

Parallel dazu ist es von zentraler Bedeutung, dass durch die Einführung intelligenter Messsysteme mit den entsprechenden Funktionen und zusammen mit der Schaffung des erforderlichen Rahmens für die umfassende Einführung intelligenter und effizienter Geräte und Steuerungssysteme im Rahmen der Ökodesign-Rechtsvorschriften, der Rechtsvorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung und der Normung die benötigten Grundagentechnologien auf den Markt kommen. Solche intelligenten Technologien und Lösungen sollten unverzüglich bereitgestellt werden, wobei die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz, zum Schutz der Privatsphäre der Verbraucher und zum Schutz vor schädlichem Eindringen eingehalten werden müssen. Die europäischen Normungsorganisationen werden bis Ende 2014 eine vollständige Normenreihe zu intelligenten Netzen ausarbeiten, die die Laststeuerung einschließt. Die für die Förderung und Einführung der Laststeuerung erforderlichen laufenden Maßnahmen werden in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Einbeziehung von nachfrageseitiger Flexibilität in die Elektrizitätsmärkte näher erläutert.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND WEITERES VORGEHEN

Der Elektrizitätsbinnenmarkt ist ein wichtiges Instrument dafür, dass die Energieversorgungssicherheit in Zukunft erschwinglich, sicher und nachhaltig ist.

Damit er dieser Rolle weiter gerecht werden kann, muss dafür Sorge getragen werden, dass staatliche Interventionen der Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes nicht entgegenwirken und zu seinem reibungslosen Funktionieren beitragen. Wenn die Möglichkeiten, die die bestehenden Unionsrechtsvorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt bieten, sowie die Programme der Union genutzt werden, erübrigen sich unter Umständen in einigen Fällen staatliche Interventionen auf regionaler, nationaler oder lokaler Ebene. Falls eine zuständige Behörde Interventionen beschließt, fordert die Kommission sie auf, nicht nur die regionalen, nationalen oder lokalen Interessen, sondern auch die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Elektrizitätsbinnenmarkt zu berücksichtigen. Dies wird zum Vorteil der Bürger sein.

Diese Mitteilung geht auch auf andere, frühere Kommissionsinitiativen ein, mit denen das Ziel verfolgt wird, die Kohärenz im Elektrizitätsbinnenmarkt sicherzustellen. Zudem überarbeitet die Kommission derzeit im Zuge der Modernisierung des EU-Beihilferechts die Leitlinien für staatliche Beihilfen für den Umweltschutz. Im Rahmen der Überprüfung werden auch Themen wie die Förderung erneuerbarer Energien und Kapazitätsmechanismen behandelt³⁹. Die Kommission begrüßt die Möglichkeit, mit den Mitgliedstaaten zu erörtern, wie die in dieser Mitteilung dargelegten Grundsätze in der Praxis angewandt werden können, um die Vorteile eines integrierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsbinnenmarktes in vollem Umfang nutzen zu können. Außerdem wird die Kommission ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden, insbesondere im Rahmen der Koordinierungsgruppe „Strom“, zur Bewältigung der Herausforderungen für die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung und einer angemessenen Stromerzeugung fortsetzen.

Manche staatlichen Interventionen, z. B. zur Internalisierung negativer externer Effekte, sind für ein gutes Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes weiterhin von entscheidender Bedeutung. Andere Interventionen stellen dagegen auf eher vorübergehende Probleme ab und sollen beispielsweise eine angemessene Stromerzeugung in Fällen sicherstellen, in denen der Markt diese (noch) nicht hervorbringt. Bei solchen staatlichen Interventionen ist größere Vorsicht geboten, und sie sollten zeitlich strikt begrenzt sein. Staatliche Interventionen zur Förderung von Kapazitäten für eine angemessene Stromerzeugung können eine staatliche Beihilfe darstellen und daher in den Geltungsbereich der überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich fallen. Sie können mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Stromerzeuger, Stromlieferanten und/oder Übertragungsnetzbetreiber verbunden sein. Solche Verpflichtungen müssen der Kommission mitgeteilt werden, den in der Elektrizitätsrichtlinie festgelegten Anforderungen genügen, klar definiert, transparent, nicht diskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen gewährleisten. Die Kommission beabsichtigt, bei der Prüfung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Elektrizitätssektor die in dieser Mitteilung aufgestellten Kriterien zugrunde zu legen.

³⁹ http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/index_en.html.

In dem Maße, in dem die Umstellung des Energiesystems voranschreitet, wird es auch immer wichtiger werden, einen vollständig funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkt sicherzustellen. In dieser Mitteilung behandelte Fragen sind auch für die Arbeiten der Kommission an einem künftigen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik für den Zeitraum bis 2030 relevant.

Umfang, Zeitpunkt und Art der staatlichen Interventionen sowie ihre Vereinbarkeit mit dem Elektrizitätsbinnenmarkt und den EU-Rechtsvorschriften sind Fragen, die sich immer dringlicher stellen, insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes im Jahr 2014. In dieser Mitteilung und den beigefügten Arbeitsdokumenten der Kommissionsdienststellen werden Überlegungen zur Behandlung verschiedener drängender Fragen angestellt, darunter auch Laststeuerung, Kapazitätsmechanismen, Förderregelungen für Strom aus erneuerbaren Energien und Mechanismen der Zusammenarbeit. Die Umsetzung dieser Grundsätze würde das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes verbessern und dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Union, d. h. Nachhaltigkeit, Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit, erreicht werden. Die Kommission wird ihrerseits demnächst eine Konsultation zu den Leitlinien für Beihilfen im Energie- und im Umweltbereich durchführen, die Eckdaten für die Bewertung der rechtlichen Vereinbarkeit von Maßnahmen, einschließlich staatlicher Beihilfen, liefern wird.